

Statut

der

Hauswaldt'schen



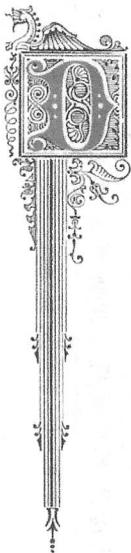
Familienstiftung

von

1889.



Druck von Albert Limbach, Braunschweig.



Die zur Zeit in Berlin, Braunschweig, Mittel-Herwigsdorf, Magdeburg lebenden Angehörigen der aus Braunschweig stammenden Familie Hauswaldt, als:

Wilhelm Hauswaldt.

Anna Toof,
geb. Hauswaldt.

Olga Goedicke,
geb. Hauswaldt.

Else Menzel,
geb. Hauswaldt.

Hans Hauswaldt.

Albert Hauswaldt.

Louise Schmidt, geb. Hauswaldt. **Bertha Andrae,** geb. Hauswaldt. **Marie Reizenstein,** geb. Hauswaldt.

Helene Burchardt,
geb. Hauswaldt.

Grethe Strauß,
geb. Hauswaldt.

Hermann Hauswaldt.

Albert Hauswaldt. **Friedrich Hauswaldt.**

Luisa Wolf,
geb. Hauswaldt.

Dora Herzog,
geb. Hauswaldt.

haben ein Capital von 48 000 Mark zusammengelegt, um mittelst desselben zum ehrenden Andenken ihrer Vorfahren und zur Befestigung des Bandes der Familien-Angehörigkeit die im Nachstehenden näher bezeichnete Familienstiftung in's Leben zu rufen.

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen:

Hauswaldt'sche Familienstiftung vom Jahre 1889,

hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig und ist der Oberaufsicht des Stadt-Magistrats daselbst unterworfen.

§. 2.

Der Zweck dieser zu Gunsten und im Interesse der Nachkommenschaft des gemeinsamen Großvaters **Johann Christian Hauswaldt** errichteten Stiftung besteht darin:

1. aus den Zinseinnahmen des Grundvermögens denjenigen Nachkommen der Stifter künftighin eine Unterstützung zu gewähren, welche einer solchen bedürfen möchten;
2. die Grabstätten jener Nachkommen und ihrer Vorfahren da, wo die nächsten Angehörigen es vielleicht nicht mehr können, in Stand zu halten;
3. den Sinn für die Familienzusammengehörigkeit zu pflegen, auch wenn bei späteren Geschlechtern das freundschaftliche Verhältniß, welches jetzt noch alle Familienglieder verbindet, aufgehört hat.

§. 3.

Die Stiftung wird unter die Obhut eines Vorstandes gestellt, welcher aus einem Administrator und drei Conservatoren besteht.

§. 4.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Oberaufsichtsbehörde gewählt, und zwar sollen:

1. der Administrator möglichst aus der Zahl der Mitglieder des Stadtmagistrats zu Braunschweig,
2. die Conservatoren aus der Zahl der Stifter und deren Nachkommen, sofern darunter beim Wahlfalle qualificirte Personen vorhanden sind, und zwar möglichst je einer aus den drei Hauptzweigen, **Georg, Albert und Hermann Hauswaldt.**

Die Qualification bestimmt sich nach den bei der Wahl von Verwaltern milder Stiftungen zu nehmenden Rücksichten.

Sollten sich unter den Stiftern oder deren Nachkommen keine Personen befinden, welche zur Uebernahme des Amtes eines Conservators bereit oder geeignet sind, so ist die Wahl von der Hauswaldt'schen Familie nicht angehörigen Conservatoren zulässig.

§. 5.

Das Amt der Conservatoren ist regelmäßig ein lebenslängliches.

Die unfreiwillige Entfernung wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zur Fortführung des Amtes findet aus eben den Rücksichten statt, welche zur Entfernung oder Entlassung eines Vormundes berechtigen oder benöthigen; sie wird von der obengedachten Aufsichtsbehörde verfügt.

Wird ein Conservator oder der Administrator, im Falle er zur Familie gehört, zum Unterstützungsbedürftigen, so muß derselbe, um als solcher zugelassen zu werden, zunächst sein Amt niederlegen, welches anderweitig zu besetzen ist, ehe über den Unterstützungsantrag berathen werden kann.

§. 6.

Der Magistrat der Stadt Braunschweig überwacht als oberste Aufsichtsbehörde der Stiftung das Vermögen derselben sowie die Amtsführung des Administrators und der Conservatoren und ergänzt die Dispositionsfähigkeit derselben durch Autorisations-Decrete in den Fällen, in welchen solches in diesem Statute besonders vorgesehen ist.

§. 7.

Der Administrator vertritt die Stiftung activ und passiv, gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet das Vermögen, führt die Kasse und führt die Beschlüsse aus, welche zusammen mit den Conservatoren gefaßt sind und über welche ein Protocollbuch geführt wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Administrator und wenigstens 2 Conservatoren anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Administrators ausschlaggebend, jedoch soll der Minorität ein Protest und Berufung an die Oberaufsichtsbehörde erlaubt sein. Ist dieser Protest zu Protocoll gegeben, so darf der Beschluß, gegen den die Minorität protestirte, nicht eher ausgeführt werden, als bis die Oberaufsichtsbehörde sich zustimmend geäußert hat.

Auszuleihende Capitalien werden auf den Namen der Stiftung belegt, Werthpapiere werden auf den Namen der Stiftung außer Cours gesetzt und ebenso wie alle Hypotheken-Instrumente bei der Aufsichtsbehörde deponirt.

Im Monate Januar jeden Jahres legt der Administrator in einer Sitzung den Conservatoren Rechnung über das verflossene Jahr ab, unter Vorzeigung aller Werthstücke resp. deren Depotscheine, Quittungen und des Protocollbuchs. Die Rechnung wird von den Conservatoren geprüft, die Werthbestände mit den Büchern verglichen und dann die Rechnung mit den event. Erinnerungen oder der Erklärung, daß nichts zu erinnern gefunden sei, der Aufsichtsbehörde überreicht, welche nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen den Administrator zu entlasten hat.

§. 8.

Der Administrator und die Conservatoren geben vor Uebernahme des Amtes der Oberaufsichtsbehörde eine Erklärung ab, daß sie ihr Amt nach Maßgabe dieser Statuten nach bestem Wissen und Können wahrnehmen wollen.

§. 9.

Ist der Administrator in dem einen oder anderen Falle durch Umstände verhindert, das Recht oder die Interessen der Stiftung wahrzunehmen, so ernannt die Oberaufsichtsbehörde einen Special-Vertreter für diesen Fall, welcher durch Beschluß der Conservatoren entsprechend honorirt wird, gleichfalls ernannt sie für den Behinderungsfall eines Conservators einen Vertreter aus der Sippe.

§. 10.

Als Entschädigung für die Mühewaltung erhält der Stadt-Magistrat zu Braunschweig vom Jahre 1890 an zum Besten der Armenkasse jährlich ein Drittel Procent des jedesmal am Jahreschlusse vorhandenen Stiftungsvermögens, jedoch in maximo nicht mehr als 300 Mark.

Für das Jahr 1889 beträgt diese Entschädigung nur die Hälfte der vorgedachten Entschädigung. Die fraglichen Entschädigungen sind am Schlusse jedes Rechnungsjahrs auszahlbar.

Der Administrator und die Conservatoren erhalten kein Honorar, haben dagegen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen an Drucksachen, Porto &c.

Die Conservatoren erhalten außerdem die Kosten derjenigen Reisen erstattet, welche sie auf Anfordern des Administrators unternommen haben.

§. 11.

Das Vermögen der Stiftung besteht in dem von den Stiftern zusammengelegten Fonds von:

48 000 Mark

und in den zum Capital zu schlagenden nicht verausgabten Zinsen.

Der Stiftungsfonds wird zinsbar angelegt. Bei Belegung ist in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften über die Belegung von Pupillengeldern zu verfahren und auf pupillarische Sicherheit Bedacht zu nehmen. Sobald die Kassenvorräthe 300 Mark übersteigen, sollen sie sofort zinstragend belegt werden.

§. 12.

Sollte das Capital-Vermögen trotz aller Vorsicht einen Verlust erleiden, so sollen bis zur Ausgleichung solcher Verluste und Herstellung des früheren Fonds die aufkommenden Zinsen nur zur Hälfte verausgabt werden dürfen.

§. 13.

Als Hauptzweck der Stiftung ist zwar der im §. 2 sub 1 bezeichnete anzusehen, sollte aber der im §. 2 sub 2 gedachte Fall eintreten, so sind die Kosten der nothwendigsten Instandhaltung von Grabstätten vor Gewährung von Unterstützungen zu bestreiten. Für den im §. 2 sub 3 erwähnten Zweck dürfen in der Regel nur dann Aufwendungen gemacht werden, wenn keine Anforderungen auf Unterstützungen — §. 2 sub 1 — gestellt sind.

§. 14.

Unterstützungen werden vom Vorstande durch Beschluß und nur an solche Personen bewilligt, welche

- a) eheliche Nachkommen der Stifter und
- b) der Unterstützung bedürftig sind.

In erster Beziehung genügt Blutsverwandtschaft mit den Stiftern in absteigender Linie, welche durch eheliche Geburt begründet wurde, ohne Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Descendenz und ohne Rücksicht auf Gradnähe. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder sollen als eheliche gelten.

Ausnahmsweise können auch an Personen aus der Reihe der Stifter selbst und an kinderlose Wittwen oder Wittwer ihrer Nachkommen im Fall der Bedürftigkeit Unterstützungen verliehen werden.

Ob eine Person unterstützungsbedürftig ist, wird nach den Umständen und Verhältnissen von dem Administrator und den Conservatoren geprüft. Bei Personen, deren Verhältnisse dem Vorstande der Stiftung unbekannt sind, wird von der betreffenden Heimathsbehörde ein Gutachten eingeholt, welches zu den Acten gelegt wird.

Als Anhaltspunkte für Prüfung und Bestimmung soll folgendes dienen:

1. Zunächst sind solche Personen zum Genuß der Stiftung berufen, welche mit wirklicher Noth oder Armuth zu kämpfen haben. Sodann, wenn für die Bedürfnisse dieser zunächst Berufenen ihren Verhältnissen entsprechend gesorgt ist,
2. solche Personen, welche allerdings die nöthigen Subsistenzmittel haben, aber zur Förderung in ihren Erwerbsverhältnissen, ihrem Beruf oder auch ihrer Gesundheit, sowie auch zu ihrer Ausbildung einer einmaligen oder öfteren Unterstützung dringend bedürfen, auch darf bedürftigen Töchtern eine Beihilfe zur Aussteuer gewährt werden. Die Höhe der jährlichen Unterstützungen soll sich, wie schon vorher erwähnt, nach der Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu Unterstützenden richten, auch soll die Zahl der jedesmal vorhandenen Bewerber darauf von Einfluß sein. Jedoch wird ausdrücklich bestimmt, daß die jährliche Unterstützungssumme für eine einzelne Person ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nie mehr als ein Viertel der jährlichen Zins-Einnahme betragen darf.

Die Unterstützungs-Bewilligungen sollen nie ihren Charakter als wohlthätige Hülfe verlieren, sie sollen nie zur Steigerung eines schon ohnehin standesmäßigen Einkommens dienen. Besonders haben Administrator und Conservatoren darauf zu achten und dafür durch die Art der Auszahlung zu sorgen, daß die Unterstützungen nicht ihren Zweck verfehlen, z. B. nicht zur Beförderung einer ungerichteten Lebensweise dienen, auch nicht etwa dritten Personen, namentlich Gläubigern des Unterstützungsbedürftigen, zu Gute kommen, sondern vielmehr zu wahren Bedürfnissen verwandt werden. Geschieht dies nicht, so kann selbst die Fortzahlung der schon verwilligten Jahresunterstützung sofort sistirt werden. Cessionen verwilligter Unterstützung machen die Verwilligung hinfällig.

Von Unterstützungen sind auch solche Nachkommen, welche durch eigene Schuld verarmt sind, nicht ausgeschlossen. Unterstützungen können von Niemand als Recht in Anspruch genommen werden, sie sind als Zuwendungen anzusehen, welche die Unterstützungsbedürftigen von der Stiftung nach dem völlig unabhängigen und unverantwortlichen Ermessen des Vorstandes zugebilligt erhalten.

Dieser ist Niemandem die Gründe für Versagung, Gewährung und für die Bestimmung der Höhe der Unterstützung anzugeben verbunden. Jede Person, welche versucht, durch Klage oder Proceß eine Unterstützung zu erlangen, macht sich damit auf 5 Jahre unfähig, bei der Vertheilung berücksichtigt zu werden. Alle Unterstützungs-gesuche sind dem Administrator zu überreichen.

In geeigneten Fällen sind auch qualificirten Personen Unterstützungen anzubieten und zu bewilligen, auch wenn sie nicht darum gebeten haben.

§. 15.

Das erste Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli 1889 und endet am 31. December 1889, die ferneren Rechnungsjahre laufen stets vom 1. Januar bis 31. December.

Der Vorstand wird im Juli oder August des Jahres 1889 zu einer ersten Sitzung zusammentreten, später alljährlich im Monate Januar jeden Jahres — cfr. §. 7 Abs. 3 — und außerdem so oft als der Administrator solches für nöthig erachtet oder mindestens zwei Conservatoren darauf antragen. Die Sitzungen werden vom Administrator berufen und in der Stadt Braunschweig abgehalten. In den Sitzungen wird über die gefassten Beschlüsse ein Protocoll geführt, welches von allen Anwesenden zu unterschreiben ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse über Unterstützungen auch auf dem Circularwege vom Vorstande gefasst werden.

§. 16.

Die Unterstützungen werden allemal auf ein Jahr bewilligt, können aber denselben Personen in gleichen oder veränderten Beträgen alljährlich von Neuem bewilligt werden.

§. 17.

Tritt der Fall ein, daß in der Nachkommenschaft der Stifter im Laufe zweier Rechnungsjahre kein Unterstützungsbedürftiger sich befindet, so soll die Hälfte der Einkünfte unter allen Umständen zum Capital geschlagen werden. In Ansehung der anderen Hälfte der Einkünfte entscheidet der Vorstand, ob damit die im §. 2 angegebenen Zwecke verfolgt werden sollen und zwar ob

1. die im §. 2 Nr. 2 genannten Grabstätten, welche etwa in schlechter Verfassung sich befinden, wieder hergestellt werden, oder ob auch gleichzeitig
2. irgend etwas geschehen soll, um die Familienangehörigkeit zu erreichen und zu stärken.

Unter letzteres ist z. B. zu rechnen das Verstellen und Vertheilen von genauen Stammbäumen oder dergl., endlich auch Erleichterungen behufs ausgeschriebener Familientage.

§. 18.

Zur Beurkundung der Abstammung soll der dieser Stiftungs-Urkunde beigefügte Stammbaum stets mit Sorgfalt fortgeführt und in übersichtlicher Ordnung gehalten werden. Allen Nachkommen der Stifter liegt die Pflicht ob, zur Einzeichnung in den Stammbaum sich zu melden, und für die unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Familienglieder ist die Einzeichnung durch deren Vertreter zu bewirken. Der Administrator und die Conservatoren haben jedoch auch von Amtswegen auf die Einzeichnung ihnen bekannter Nachkommen der Stifter Bedacht zu nehmen.

Die Prüfung der Legitimation der Einzuzzeichnenden hat durch den Gesamt-Vorstand zu erfolgen, welcher dabei zwar nicht an die Formen des juristischen Beweises gebunden ist, jedoch durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Legitimation zu verschaffen hat. Jede in den Stammbaum eingezeichnete Person erhält ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten nebst dem bei Beginn der Stiftung aufgestellten Stammbaum zugesandt, ebenso soll der Vorstand an jede in den Stammbaum eingezeichnete Person jährlich einen gedruckten Bericht über die Lage der Stiftung vertheilen, um das Interesse an der Stiftung unter den Nachkommen wach zu halten.

§. 19.

Sollte das Geschlecht der Stifter früher oder später gänzlich erlöschen, so fällt das gesammte Stiftungsvermögen zu zwei Drittel an die Armenkasse der Stadt Magdeburg, zu einem Drittel an die Armenkasse der Stadt Braunschweig.

Zum Zwecke der Feststellung dieses Thatumstandes hat der Administrator 10 Jahre lang alljährlich einen entsprechenden Aufruf in einer der verbreitetsten Zeitungen der Städte Berlin, Magdeburg und Braunschweig zu erlassen. Bleiben diese Aufrufe erfolglos, so greift die vorgedachte Vermögensüberweisung Platz.

